



## **Merkblatt "Wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung im Sinne von Nr. 3 Satz 1 ANBest-EU 21 bei ESF+-finanzierten Zuwendungen"**

### **1 Rechtliche Grundlage**

Für Zuwendungsempfänger, die unter die Regelungen der Nummer 3.2.a Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+-finanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 (ANBest-EU 21) fallen, gilt nach Nummer 3 Satz 1 sowie Nummer 1.1 ANBest-EU 21 der Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

### **2 Wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung**

Eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung ist gegeben, wenn die bestmögliche Nutzung der Mittel erfolgt ist. Das bedeutet, dass beim Einkauf von Ware(n) oder Leistung(en) das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis ausgewählt wird. Das Preis-Leistungs-Verhältnis wird einerseits durch den Preis bestimmt und andererseits durch Kriterien wie beispielsweise Qualität, Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe, Wartungskosten, Folgekosten, Betriebskosten, Lieferbedingungen und/oder Liefer- oder Ausführungsfristen. Ist bis auf den Preis kein weiteres Kriterium/Sind bis auf den Preis keine weiteren Kriterien erheblich, entscheidet einzig und allein der Preis.

### **3 Einhaltung des Grundsatzes einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung**

Die Einhaltung der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung haben die Zuwendungsempfänger sowohl beim Mittelabruf als auch zum Verwendungsnachweis **ausdrücklich zu bestätigen**.

Die ILB überprüft die abgerechneten Ausgaben und wird stichprobenhaft eine Erläuterung der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung einfordern. Dazu kann insbesondere die Anforderung von drei Angeboten für die konkrete Ware oder Leistung oder eine Internetrecherche vorgelegt werden. Die Anforderung von Vergleichsangeboten bzw. Internetrecherchen sollten ohnehin gute unternehmerische Praxis sein.

Sollte der sparsame und wirtschaftliche Mitteleinsatz bei auffälligen Ausgabeposten nicht belegt werden können, kann die ILB die Ausgaben ganz oder teilweise als nicht förderfähig bewerten und die Förderung entsprechend kürzen.